

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 8. November 2018**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1163/13 - 3.5.02

Anmeldenummer: 01972030.9

Veröffentlichungsnummer: 1340303

IPC: H02J13/00, G05B23/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zur Anzeige des Betriebsverhaltens von Anlagen

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:

Grundlage der Entscheidung - vom Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung (nein)



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1163/13 - 3.5.02

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.02
vom 8. November 2018

Beschwerdeführer:

(Patentinhaber)

Wobben, Aloys
Argestraße 19
26607 Aurich (DE)

Vertreter:

Eisenführ Speiser
Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbB
Postfach 10 60 78
28060 Bremen (DE)

Beschwerdeführer:

(Einsprechender 1)

GAMESA INNOVATION AND TECHNOLOGY, S.L.
Polígono Industrial Los Agustinos, calle A s/n
31013 Pamplona (ES)

Vertreter:

Stiebe, Lars Magnus
Balder
Paseo de la Castellana 93, 5
28046 Madrid (ES)

Weiterer

Verfahrensbeteiligter:

(Einsprechender 2)

Garrad Hassan & Partners Limited
One Linear Park
Avon Street
Temple Quay
Bristol
BS2 0PS (GB)

Vertreter:

Murgitroyd & Company
Scotland House
165-169 Scotland Street
Glasgow G5 8PL (GB)

Weiterer

Verfahrensbeteiligter:

(Einsprechender 3)

Senvion GmbH
Überseering 10
22297 Hamburg (DE)

Vertreter: Glawe, Delfs, Moll
Partnerschaft mbB von
Patent- und Rechtsanwälten
Postfach 13 03 91
20103 Hamburg (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1340303 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 5. April 2013.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender R. Lord
Mitglieder: H. Bronold
R. Cramer

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Einsprechenden 1 betrifft die Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 1 340 303 in geänderter Fassung.

Die Einsprechende 1 beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen, hilfsweise, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

- II. Der Patentinhaber hatte zunächst ebenfalls eine Beschwerde eingelegt und beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent wie erteilt, oder auf der Grundlage eines von insgesamt acht Hilfsanträgen aufrecht zu erhalten. Dabei entsprach der fünfte Hilfsantrag dem Antrag, aufgrund dessen die Einspruchsabteilung zu ihrer Zwischenentscheidung gelangt war.

- III. Die am Verfahren beteiligte Einsprechende 3 beantragte, die Beschwerde des Patentinhabers zurückzuweisen. Die ebenfalls am Verfahren beteiligte Einsprechende 2 hat sich nicht geäußert.

- IV. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 nahm der Patentinhaber seine Beschwerde, sämtliche Hilfsanträge, sowie den Antrag auf mündliche Verhandlung zurück.

- V. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 teilte die Einsprechende 1 mit, dass nach ihrer Ansicht keine genehmigte Fassung des Patents mehr vorliege und das Patent daher zu widerrufen sei. Die Durchführung der mündlichen Verhandlung sei folglich nicht mehr erforderlich.

- VI. In einer Mitteilung vom 25. Oktober 2018 informierte die Kammer die Parteien, dass nach ihrer Auffassung das Patent zu widerrufen sei, da keine genehmigte Fassung des Patentinhabers vorliege. Daher bestünde keine Notwendigkeit eine mündliche Verhandlung durchzuführen.
- VII. In einer Mitteilung vom 8. November 2018 informierte die Kammer die Parteien, dass die für den 14. November 2018 anberaumte mündliche Verhandlung aufgehoben wurde.

Entscheidungsgründe

1. Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde der Einsprechenden 1 wurde frist- und formgerecht eingereicht und ist daher zulässig.

2. Gebilligte Fassung (Artikel 113 (2) EPÜ)

Die Antragslage des Patentinhabers lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Der Hauptantrag des Patentinhabers auf Aufrechterhaltung des Patents wie erteilt war von der Beschwerde des Patentinhabers umfasst. Mit der Rücknahme der Beschwerde des Patentinhabers ist folglich der von der Beschwerde des Patentinhabers umfasste Antrag, d.h. der Hauptantrag, gegenstandslos geworden.

Da der Patentinhaber darüber hinaus sämtliche Hilfsanträge zurückgenommen hat, liegt keine gebilligte Fassung für die Aufrechterhaltung des Patents mehr vor, Artikel 113 (2) EPÜ.

Die Anträge der Einsprechenden 1 und 3 sind damit ebenfalls gegenstandslos geworden.

Das Patent ist folglich zu widerrufen.

3. Mündliche Verhandlung (Artikel 116 EPÜ)

Da der Patentinhaber seinen Antrag auf mündliche Verhandlung zurückgenommen hat und die Einsprechende 1 lediglich einen bedingten Antrag auf mündliche Verhandlung für den Fall gestellt hat, dass das Patent nicht widerrufen wird, kann die Entscheidung ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergehen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



U. Bultmann

R. Lord

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt